

Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht (VSSAR)

Redaktionshinweise für die Autorinnen und Autoren

A. Allgemeines

Die VSSAR ist eine juristische Archivzeitschrift für sozial- sowie arbeitsrechtliche Beiträge. Es werden umfangreiche Beiträge (ab ca. 20 Druckseiten, das entspricht ca. 63.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten), Vorstellungen von Qualifikationsschriften durch die jeweiligen Autorinnen und Autoren und Rezensionen veröffentlicht.

B. Formale Vorgaben

I. Grundsätzliches

1. Es wird gebeten, auf Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit bzgl. der Formalia zu achten.
2. Es ist keine Sternchenfußnote mit Angaben zur Verfasserin / zum Verfasser anzugeben. Auf der letzten Seite im Heft werden die Angaben aller VerfasserInnen abgedruckt. Falls der Beitrag auf einem Gutachten oder Vortrag beruht, soll dies in einer Sternchenfußnote transparent gemacht werden.
3. Wörter, die fett gedruckt werden sollen, bitte fett stellen; Wörter, die kursiv gedruckt werden sollen, bitte kursiv stellen.
4. Daten bitte im Format „01.10.2018“ angeben.
5. Gesetze bitte wie folgt zitieren: § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB V; §§ 25 ff. SGB V; aber bei unterschiedlichen Gesetzen wie folgt: § 25 SGB V, § 1 SGB I.
6. Häufige Abkürzungen (wie h.M., a.A., m.w.N., i.V.m., i.S.d., i.H.v., i.R.d., krit., abw., m. Anm., ebda., Hervorhebungen vom Verf., bspw., etc., o.ä.) bitte stets mit Punkt angeben.

II. Gliederung und Überschriften

1. Der Titel des Manuskripts sollte fett, der Name der Verfasserin / des Verfassers kursiv gestellt werden.
 2. Dem Text kann bereits durch die AutorInnen eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden, andernfalls übernimmt dies die Setzerei des Verlages.
 3. Für Zwischenüberschriften und Überschriften sind folgende Gliederungsstufen vorgesehen:
A. I. 1. a) aa)
- In kürzeren Beiträgen empfiehlt es sich, mit dem Gliederungspunkt „I.“ zu beginnen.
4. AutorInnenamen im Text werden kursiv gestellt.

III. Fußnoten

1. Fußnoten werden in allen Beiträgen (auch den Rezensionen) verwendet.
2. Am Ende einer Fußnote bitte einen Punkt setzen.
3. Sämtliche Namen von AutorInnen/HerausgeberInnen werden kursiv gesetzt. Vornamen (Anfangsbuchstabe) werden nur bei Verwechslungsgefahr genannt. Nicht kursiv gesetzt werden die Namen der mit Festschriften Geehrten.
4. Bei neueren Gesetzen ist die Fundstelle anzugeben. Dabei bitte nach folgendem Schema verfahren:

2. Krankenversicherungsänderungsgesetz (2. KVÄG) v. 21.12.1970, BGBl. I S. 1770.

Präventionsgesetz (PrävG) v. 17.07.2015, BGBl. I S. 1368. Europäische Rechtsakte sind bei der ersten Nennung im Text nach folgendem Schema zu zitieren:

Richtlinie 96/71/EG v. 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. EG Nr. L 18 v. 21.01.1997, S. 1.

Richtlinie 2010/18/EU v. 08.03.2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. EU Nr. L 68 v. 18.03.2010, S. 13.

5. Bundestagsdrucksachen bitte nach dem Schema „BT-Drs. 18/12345, S. 5“ angeben.

6. Bei Literaturzitierten sind folgende Angaben erforderlich:

a) Nachweise aus Kommentaren, Sammelwerken, Festschriften

Kommentare:

Erster Nachweis: *Wallrabenstein*, in: Becker/Kingreen (Hrsg.), SGB V, 6. Aufl. 2018, § 139a Rn. 5.

Joussen, in: BeckOK-SGB V, Stand: 01.09.2018, § 12 Rn. 5.

Weitere Nachweise: *Wallrabenstein*, in: Becker/Kingreen (Fn. x), § 139a Rn. 5.

Joussen, in: BeckOK-SGB V (Fn. x), § 12 Rn. 5.

Sammelwerke: Der Titel des zitierten Beitrags wird nicht genannt. Die Anfangsseite des Beitrags ist stets mitzuzitieren.

Erster Nachweis: *Janda*, in: Brecht-Heitzmann (Hrsg.), Die Integration Geflüchteter als Herausforderung für das Sozialrecht, 2017, S. 23, 25.

Weitere Nachweise: *Janda*, in: Brecht-Heitzmann (Fn. x), S. 23, 30.

Festschriften: Weder der Titel des zitierten Beitrags noch HerausgeberInnen oder der Titel der Festschrift werden genannt, keine internen Verweisungen bei weiteren Nachweisen. Die Anfangsseite des Beitrags ist stets mitzuzitieren.

Alle Nachweise: *Kingreen*, in: FS f. Deutsch, 2009, S. 283, 285.

b) Nachweise aus Monographien und Lehrbüchern

Erster Nachweis: *Brose*, Der präventive Kündigungsschutz bei betriebsbedingten Kündigungen, 2006, S. 12.

von Koppenfels-Spies, Sozialrecht, 2018, Rn. 158.

Weitere Nachweise: *Brose* (Fn. x), S. 99.

von Koppenfels-Spies (Fn. x), Rn. 200.

Wenn mehrere Arbeiten einer Autorin / eines Autors in derselben Fußnote erstmalig genannt werden, müssen bei späteren Nachweisen zwecks Eindeutigkeit die Titel abgekürzt genannt werden, z.B.: *Brose*, Kündigungsschutz (Fn. x), S. 99.

c) Nachweise aus Zeitschriften

Es werden keine Titel genannt und es gibt keine interne Verweisung bei weiteren Nachweisen. Die Anfangsseite des Beitrags ist stets mitzuzitieren.

Alle Nachweise: *Schmitt*, VSSR 2018, 197, 210.

Klafki/Loer, VerwArch 108 (2017), 343, 360.

d) Gerichtsentscheidungen:

Bitte – soweit möglich – aus den amtlichen Sammlungen zitieren. Ansonsten sind vorrangig Fundstellen aus sozial- oder arbeitsrechtlichen Zeitschrift heranzuziehen. Es ist darauf zu achten, dass die Fundstelle eindeutig ist. Ggf. sind Datum oder Aktenzeichen zusätzlich anzugeben. Es gibt keine interne Verweisung bei weiteren Nachweisen.

Beispiele: BVerfGE 115, 25, 45.

BSG NZS 2017, 507, 510.

BAG, Urt. v. 24.05.2018, NZA 2018, 1131.

BAG, Az. 2 AZR 700/15, NZA 2017, 304.

Falls keine Fundstelle in einer Zeitschrift vorhanden ist:

ArbG Berlin, Urt. v. 19.07.2018 – Az. 41 Ca 15666/17, juris, Rn. 92.

Entscheidungen des EuGH können wahlweise aus der amtlichen Sammlung oder aus einer deutschen Zeitschrift zitiert werden. Datum, Aktenzeichen (und beim Zitieren aus der amtlichen Sammlung: Randnummer) sind stets mitanzugeben.

Alle Nachweise: EuGH, Urt. v. 22.11.2005 – Rs. C-144/04, Slg. 2005, I-9981, Rn. 59.

oder: EuGH, Urt. v. 22.11.2005 – Rs. C-144/04, NZA 2005, 1345, 1347.

e) Internetquellen: Bitte das Datum des letzten Abrufs angeben.

Beispiel: <https://www.sozialrechtsverband.de> (zuletzt abgerufen am 01.10.2018).